

**Einwohnergemeinde Oberdorf SO****Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung eines Anlasses / Veranstaltung**

(sämtliche Begriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer)

Bitte das Merkblatt "Bewilligung von Anlässen und Veranstaltungen" beachten und allfällige weitere Bewilligungen einholen.

Das vollständig ausgefüllte Formular ist bei der Einwohnergemeinde Oberdorf SO, Weissensteinstrasse 95, 4515 Oberdorf SO, spätestens 3 Monate vor der Veranstaltung einzureichen.

Organisator / Verein**Verantwortliche Person**

Name, Vorname:

Geb.datum:

Adresse:

PLZ/Ort:

Tel. P:

Tel. G:

Mobil:

E-Mail:

Veranstaltung

Art und Zweck der Veranstaltung:

Datum und Zeit:	Am	von	bis	Uhr
	Am	von	bis	Uhr
	Am	von	bis	Uhr
	Am	von	bis	Uhr
	Am	von	bis	Uhr

Durchführungsort:

genaue Ortsbezeichnung (z.B. Wirtschaftslokal, Turn-/ Mehrzweckhalle usw.)

☐ in einem Gebäude ☐ in Festhütte/Zelt ☐ im Freien ☐ im Wald

(Zutreffendes ankreuzen)

☐ öffentlicher Grund☐ Privatgrund

(Die Einwilligung / Bewilligung des Grundeigentümers muss vorliegen.)

Infrastruktur

(zu benutzende öffentliche Einrichtungen)

☐ Räume (bezeichnen):☐ Plätze / Strassen (bezeichnen):☐ Sanitäre Anlagen☐ Trinkwasserbezug☐ Abwasser☐ elektrische Installationen**Erwartete Besucherzahl**☐ bis 200☐ bis 500☐ bis 1000☐ über 1000**Getränke und Speiseangebot (zutreffende ankreuzen)**☐ alkoholfreie Getränke☐ vergorene Getränke (Bier, Wein)☐ gebranntes Wasser (Schnäpse)☐ warme und kalte Speisen

Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV; SR 817.02) an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen. Laut Art. 41 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680) dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser abgegeben werden. An Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen lediglich vergorene alkoholische Getränke (Bier, Wein, Most, Schaumwein), aber keine gebrannten Wasser (Spirituosen, Aperitifs, Alcopops sowie deren Verdünnungen) abgegeben werden. Widerhandlungen werden gemäss §12^{bis} des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 19. September 1940 (EG StGB; BGS 311.1) sanktioniert.

Verlängerung der Öffnungszeit

Gewünschte Verlängerung bis

Musikalische Unterhaltung

☐ ja

☐ nein

Name der Band/DJ

Lautstärke des Konzertes / der Vorführung

unter 93 Dezibel (im Durchschnitt)

☐ ja

☐ nein

zwischen 93 - 96 Dezibel

☐ ja

☐ nein

zwischen 96 - 100 Dezibel weniger als 3 Stunden

☐ ja

☐ nein

zwischen 96 - 100 Dezibel mehr als 3 Stunden

☐ ja

☐ nein

Einsatz von Laseranlagen

☐ ja

☐ nein

Veranstaltungen mit einem elektroakustisch erzeugten oder verstärkten Schall mit einem Schallpegel von über 93 dB sowie der Einsatz von Laseranlagen müssen gemäss Schall- und Laserverordnung (SLV; SR 814.49) gemeldet werden.

Der Veranstalter oder die Veranstalterin sind dafür verantwortlich, dass das Publikum und die Nachbarschaft vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen geschützt ist und die Grenzwerte und die Bestimmungen der SLV jederzeit eingehalten werden. Die Gemeinde und der Kanton können Kontrollen durchführen. Die entsprechende Bewilligung wird vom Amt für Umwelt erteilt.

Verkehrs- und Sicherheitskonzept

Für die Durchführung eines grösseren Anlasses muss zuhanden der Polizei zwingend ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept eingereicht werden. Sind für Anlässe oder Veranstaltungen auf Kantonsstrassen einzig Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsumleitungen notwendig, muss ein entsprechendes Gesuch mindestens 1 Monat im Voraus an die Polizei eingereicht werden. Dies gilt auch für das Anbringen entsprechender Veranstaltungsreklamen.

Sicherheitsunternehmen (im Kanton Solothurn zugelassen):

☐ ja

☐ nein

Beauftragte Sicherheitsunternehmung / Person (Name, Adresse, Tel.-Nr.)

Verantwortlicher für den Sicherheitsdienst:
(Name, Adresse und Mobil)

Parkplätze

☐ genügend an Ort

☐ zusätzliche bei

Verantwortlicher für den Verkehrsdienst:
(Name, Adresse und Mobil)

Sicherheitsmassnahmen mit Polizei abgesprochen:

☐ ja

☐ nein

Sicherheitsmassnahmen mit Brandschutzexperte abgesprochen

☐ ja

☐ nein

Sanitätsdienst und Sicherheitsmassnahmen

Sanitätsdienst:

☐ ja

☐ nein

Beauftragter Sanitätsdienst / Person (Name, Adresse, Tel.-Nr.)

➤ Das sanitätsdienstliche Konzept, bzw. der Vertrag muss diesem Gesuch beiliegen.

Verantwortlicher für den Sanitätsdienst:
(Name, Adresse und Mobil)

Sanitätskonzept mit Solothurner Spitäl AG, Leiter Rettungsdienst,
abgesprochen:

☐ ja

☐ nein

Voraussichtliche Gefahrenpotentiale (z.B. enge Zufahrten, stark befahrende Strassen oder Gewässer in unmittelbarer Umgebung, Alkohol-/Drogenkonsum, spezielle Personengruppen, Witterungseinflüsse etc.):

Gesuchunterlagen

☐ Kartenausschnitt Mst. Übersicht 1 : 25'000 / Detail 1 : 5'000 mit Eintrag des Standortes und der beanspruchten Fläche;

☐ Verkehrskonzept inkl. Situationsplan mit Zufahrt und Parkierung, Sperrungen, Umleitungen, Rettungsachsen;

☐ Situationsplan mit Eintrag der Infrastrukturanlagen (Zelte, Bars, sanitäre Anlagen, technische Anlagen, Wasser, Abwasser, Strom, Standort Einsatzleitung, Sanität usw.);

☐ Sicherheitskonzept mit Flucht- und Rettungsplan (z.B. nach ISO 23601) mit allen Eintragungen der Sicherheitseinrichtungen wie Notausgänge, Fluchtwege, Fluchtwegkennzeichnungen, Löscheinrichtungen, Sicherheitsbeleuchtung usw.;

☐ Schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers;

☐ Abfall-, Bodenschutz-, Beschallungs- und Jugendschutzkonzept;

☐ Weitere Unterlagen:

Die verantwortliche Person stellt das Gesuch um Erteilung der Bewilligung(en) und bestätigt:

☐ handlungsfähig zu sein;

☐ im Namen des Veranstalters handeln zu dürfen;

☐ die Richtigkeit der gemachten Angaben

Ort / Datum

Unterschrift



Merkblatt Bewilligung von Anlässen und Veranstaltungen

Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Erteilung von Anlassbewilligungen. Dieses Merkblatt soll als Leitfaden dienen und wichtige Hinweise geben.

Wann ist eine Anlassbewilligung nötig?

Eine Anlassbewilligung ist bei der Gemeinde zu beantragen, wenn an einem öffentlichen Anlass/einer öffentlichen Veranstaltung, der/die nicht in einem bewilligten Gastwirtschaftsbetrieb stattfindet, u.a. alkoholische oder alkoholfreie Getränke sowie Speisen zum Genuss an Ort und Stelle gegen Entgelt abgegeben werden und öffentlicher oder privater Grund beansprucht wird.

Je nach Grösse des Anlasses / der Veranstaltung sind verschiedene kommunale oder kantonale Bewilligungen, Konzepte, Vorabklärungen u.a. notwendig.

Bei Anlässen / Veranstaltungen in der Kächschür beträgt die **Eingabefrist 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung**. Für alle anderen Anlässe / Veranstaltungen muss das Gesuch **mindestens 3 Monate vor Beginn** der Veranstaltung bei der Gemeinde eingereicht werden.

Die Einwohnergemeinde als Leitbehörde koordiniert das Bewilligungsverfahren und eröffnet, sofern weitere kantonale Bewilligungen erforderlich sind, gesamthaft den Entscheid.

Rechtsmittelbelehrung

Der Entscheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Ist gemeindeintern ein Angestellter, Beamter oder eine Kommission für die Bewilligungserteilung zuständig, so ist der Gemeinderat Rechtsmittelinstanz (§ 197 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992; GG).

Ist gemeindeintern der Gemeinderat (einzige) Bewilligungsinstanz oder soll dessen Entscheid angefochten werden, so ist das Departement Rechtsmittelinstanz (§ 200 Abs. 1 lit. f GG).

Die Beschwerdefrist beträgt jeweils **10 Tage** seit schriftlicher Mitteilung des Entscheides (§ 202 Abs. 1 GG).

Merkblatt für Gesuchsteller

Amt für Wirtschaft und Arbeit Kanton Solothurn



Bewilligung von Anlässen und Veranstaltungen

Was ist zu beachten:

Abfälle	Das Entstehen von Abfällen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Es ist verboten, Abfälle liegen zu lassen, wegzuwerfen, an unzulässigen Orten zu lagern oder im Freien zu verbrennen. Weitere Hinweise unter: http://www.saubere-veranstaltung.ch . Ein Abfallkonzept kann verlangt werden.
Anlässe im Wald	Für die Durchführung von Anlässen/Veranstaltungen im Wald, wie Orientierungsläufe, radsportliche Veranstaltungen, Volksläufe, reitsportliche Anlässe etc., die sich auch über mehrere Gemeinden erstrecken können, braucht es eine Zustimmung/Bewilligung vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei. Kontaktdaten unter: Veranstaltungen im Wald - Amt für Wald, Jagd und Fischerei - Kanton Solothurn
Bauten, bauliche Anlagen und Terrainveränderungen	Bauten, bauliche Anlagen und Terrainveränderungen bedürfen einer Baubewilligung und sind u. a. unzulässig, wenn die Interessen des Landschafts-, Ufer- oder Naturschutzes höher zu gewichten sind.
Brandschutz	Bei der Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen sind die schweizweit gültigen Brandschutzvorschriften der VKF zu beachten. bsvonline.ch Auf der Website der Solothurnischen Gebäudeversicherung ist ein Merkblatt "Veranstaltungen" mit einer Checkliste für Veranstalter als Download vorhanden. sgvso.ch/kundencenter Bei der Verwendung von Flüssiggas bei Grill- und Kocheinrichtungen muss die EKAS-Richtlinie 6517 berücksichtigt werden. arbeitskreis-lpg.ch/downloads
Durchführungsort	Bei der Benützung von öffentlichem oder privatem Grund ist das Einverständnis bzw. die Bewilligung des Grundeigentümers einzuholen.
Feuerwehr	Notfallzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen sind stets frei zu halten. Auskünfte erteilt die zuständige Ortsfeuerwehr

Gewässerschutz	Für die Durchführung einer Veranstaltung in einer Grundwasserschutzzone oder an/auf einem Gewässer ist die Zustimmung des Amtes für Umwelt erforderlich. Übersicht über die Grundwasserschutzzonen und die öffentlichen Gewässer als Digitale Karte unter: Grundwasserschutz - Amt für Umwelt - Kanton Solothurn
Jugendschutz	Es ist verboten, an unter 18-Jährige gebrannte Wasser, Aperitifs und Alcopops und an unter 16-Jährige andere alkoholhaltige Getränke wie Bier, Wein etc. zu verkaufen, auszuschenken oder abzugeben. Tabakverkauf an unter 16-Jährige ist ebenfalls verboten. Weitere Hinweise unter: Jugendschutz Solothurn: für Eventveranstalter Ein Jugendschutzkonzept kann verlangt werden.
Lärm, Laseranlagen	Zum Schutz des Publikums sind die Schallemissionen von Musikdarbietungen usw. so weit zu begrenzen - falls notwendig mit Einsatz einer Schallbegrenzungsanlage - dass die erzeugten Immissionen den über 60 Minuten gemittelten Pegel LAeq von 93 dB1 nicht übersteigen (Art. 3 Schall- und Laserverordnung vom 1. April 1996). Himmelstrahler und Skybeamer bei Anlässen sind verboten. Merkblatt und Meldeformulare unter: Veranstaltungen mit Schall und Laser - Amt für Umwelt - Kanton Solothurn
Lebensmittel	Wer Lebensmittel anbietet und verkauft, hat dafür zu sorgen, dass die Hygienevorschriften eingehalten werden. Merkblatt unter: Merkblätter - Gesundheitsamt - Kanton Solothurn Führen von Restauratsbetrieben, Feste Anlaessen.pdf (so.ch)
Nachtruhe	Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass das Nachtlärmverbot eingehalten wird. Grundsätzlich gilt die Nachtruhe ab 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr, während der Sommerzeit ab 23:00 Uhr.
Natur- und Landschaftsschutz	In Naturschutzgebieten/Naturreservaten/ Naturschutzzonen sind keine Anlässe erlaubt. In kantonalen Vorranggebieten Natur und Landschaft sind Anlässe ausgeschlossen.
Sanitäre Einrichtungen	Der Veranstalter hat dafür besorgt zu sein, dass genügend sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen und diese den Hygienevorschriften entsprechen.
Sanität	Es ist eine Sanitätsstelle/Samariterposten einzurichten und dafür zu sorgen, dass die Zufahrt für die Ambulanz freigehalten wird/bleibt. Bei grösseren Veranstaltungen ist ein Sanitätskonzept einzureichen. Fragen: Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 42, 4500 Solothurn.

Verkehr, Sicherheit	Bei grösseren Veranstaltungen ist ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept zu erstellen und mit dem Gesuch einzureichen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Notwendigkeit. Der Veranstalter muss z.B. dafür sorgen, dass die Rettungsachsen definiert sind, genügend Parkplätze zur Verfügung stehen und ggf. ein Verkehrsdienst eingesetzt wird. Die Polizei kann weitere Auflagen machen. Fragen beantwortet Ihnen die Polizei Kanton Solothurn, Verkehrstechnik, 4702 Oensingen, 062 311 76 77 oder veranstaltungen.mail@kapo.so.ch. Die Polizei wird bei jeder Veranstaltung von der Gemeinde informiert.
---------------------	--



CHECKLISTE:

Brandschutz in Gastrobetrieben und bei Veranstaltungen

Grundlagen: Schweizerische VKF- Brandschutzvorschriften 2015 → bsvonline.ch

1 Eigenverantwortung

- ☐ Sie als Verantwortliche Ihres Betriebes oder einer Veranstaltung sorgen in Eigenverantwortung für die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher sowie des Personals.

2 Sicherheitsorganisation

- ☐ Erstellen Sie Flucht- und Rettungspläne.
Darin sind nebst Fluchtwegen und Notausgängen auch die wichtigsten Brandschutzeinrichtungen sowie die Standorte von Löschgeräten und Erste-Hilfe-Einrichtungen ersichtlich. Zusätzlich werden die Verhaltensregeln bei Unfällen und im Brandfall aufgeführt.
- ☐ Sprechen Sie bei grösseren Veranstaltungen das Notfall- und Einsatzkonzept mit Feuerwehr, Polizei und Sanität ab.
- ☐ Sorgen Sie dafür, dass festgelegte Notfallzufahrten freigehalten werden und Wasserbezugsorte zugänglich sind.
- ☐ Instruieren Sie das Personal über das Verhalten im Ereignisfall.
ALARMIEREN – RETTEN - LÖSCHEN
- ☐ Setzen Sie Sicherheitsbeauftragte (mindestens 1 verantwortliche Person + 1 Stellvertretung) ein. Diese wirken bei der Planung mit, sorgen für die Umsetzung der notwendigen Sicherheitsmassnahmen und prüfen deren Einhaltung.

3 Materialien und Dekorationen

- ☐ Wir empfehlen Ihnen, für Dekorationen, wenn immer möglich, nichtbrennbares Material zu verwenden. Zumindest muss Dekomaterial eine Klassifizierung RF 2 (Brandkennziffer BKZ 5.2 oder 5.3) aufweisen, d. h. es muss schwer entflammbar sein und darf nicht brennend abtropfen.
- ☐ Achten Sie darauf, dass Dekorationen keine Fluchtwege, Notausgänge und Sicherheitseinrichtungen (z. B. Fluchtwegkennzeichen, Löscheinrichtungen, Brandmelder etc.) verdecken.

4 Offenes Feuer

- ☐ Verzichten Sie in Räumen auf Kerzen, Fackeln, Dekofeuer, Bengalhölzer, Wunderkerzen etc..
- ☐ Für die Verwendung von pyrotechnischen Artikeln im Innern von Bauten und Anlagen ist rechtzeitig im Voraus bei der SGV um eine Bewilligung zu ersuchen.

5 Löscheinrichtungen

- ☐ Platzieren Sie an einigen, für das Personal gut zugänglichen Orten, geeignete Handfeuerlöscher (z.B. Schaum 6 Liter) zur ersten Brandbekämpfung.
- ☐ In der Küche sollten Fettbrandlöscher oder zumindest Löschdecken bereitgestellt werden.

6 Fluchtwege und Ausgänge

- ☐ Sorgen Sie dafür, dass genügend Fluchtwege vorhanden sind.
- ☐ Bereits ab einer Belegung von über 50 Personen sind mindestens 2 Ausgänge (je 0.90 m breit) erforderlich, die entweder direkt oder über ein Treppenhaus ins Freie führen.
- ☐ Soll der Raum mehr als 100 Personen aufnehmen, finden Sie die notwendige Anzahl und Breite der Ausgänge unter der Ziffer 2.4 in der VKF Brandschutzrichtlinie 16-15 Flucht- und Rettungswege. → [bsvonline.ch](https://www.bsvonline.ch)
- ☐ Kein Standort im Raum darf mehr als 35 m vom nächsten Notausgang entfernt sein.
- ☐ Stellen Sie sicher, dass Ausgänge und Türen in Fluchtwegen frei und sicher benützbar sind und sich jederzeit ohne Hilfsmittel in Fluchtrichtung öffnen lassen.

7 Fluchtwegkennzeichen und Sicherheitsbeleuchtung

- ☐ Kennzeichnen Sie Ausgänge und Fluchtwege mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen. Bei kleiner Personenbelegung und ausreichend Tageslicht genügen auch nachleuchtende (fluoreszierende) Rettungszeichen.
- ☐ Lassen Sie die Beleuchtung der Rettungszeichen während der Veranstaltung dauernd eingeschaltet.
- ☐ Verwenden Sie nur Rettungszeichen nach anerkannten Normen (weisse Symbole auf grünem Grund, Grösse gemäss Sichtdistanz jedoch mindestens 150x300 mm). 

8 Blitzschutzsystem

- ☐ Denken Sie an den Blitzschutz. Namentlich bei Räumen und Zeltbauten für über 300 Personen ist ein Blitzschutzsystem erforderlich.

9 Haustechnik (Heizung, Lüftung, Elektroinstallationen)

- ☐ Stellen Sie Aggregate für die Beheizung, Belüftung, Notstromversorgung etc. ausserhalb der Veranstaltungsräume auf.
- ☐ Verwenden Sie Gasapparate nur in gut belüfteten Räumen. Lagern Sie Reserveflaschen immer im Freien. In gut belüfteten Räumen darf nur die angeschlossene Flasche aufgestellt werden.
- ☐ Achten Sie auf die besonderen Brandgefahren in Küchen. Montieren Sie über Koch-, Frittier- und Grillstellen metallene Abzugshauben und führen Sie die Abluft über einen Blechkanal ins Freie.
- ☐ Lassen Sie auch provisorische Elektroinstallationen vor der Veranstaltung durch die Elektrokontrolle prüfen.

10 Beratungen und Informationen

Sie haben die Checkliste durchgearbeitet und es sind trotzdem noch Unsicherheiten vorhanden? Bei konkreten Fragen zur Personensicherheit und zum Brandschutz beraten wir Sie gerne.

032 627 97 40 oder brandschutz@sgvso.ch

11 Nützliche Links

- [bfb-cipi.ch](https://www.bfb-cipi.ch) (Brandverhütungstipps)
- [bsvonline.ch](https://www.bsvonline.ch) (Brandschutzvorschriften)
- [sgvso.ch](https://www.sgvso.ch) (Brandschutzbehörde)